jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/4 7Ob565/57, 2Ob812/50, 1Ob260/50, 8Ob139/62, 1Ob648/80, 7Ob811/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1957

Norm

AußStrG §1 B3a
AußStrG §98
JN §1 DVd3

Rechtssatz

Zu den Befugnissen des Abhandlungsgerichtes gehört nicht die Entscheidung über den Bestand von Rechten, die seitens dritter Personen an diesen Sachen behauptet werden. Darüber ist im Rechtswege zu entscheiden. Es ist unzulässig, daß das Verlassenschaftsgericht dem Inhaber von Sachen, deren Ausfolgung an das Verlassenschaftsgericht verweigert wurde, den Auftrag gibt, diese Sachen auszufolgen oder gerichtlich zu deponieren, soferne der Inhaber nicht als Organ des Verlassenschaftsverfahrens selbst in den Besitz der Sachen gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 260/50
  Entscheidungstext OGH 13.09.1950 1 Ob 260/50
  Ähnlich; nur T1; SZ 23/246
- 2 Ob 812/50
  Entscheidungstext OGH 20.12.1950 2 Ob 812/50
  nur: Zu den Befugnissen des Abhandlungsgerichtes gehört nicht die Entscheidung über den Bestand von Rechten, die seitens dritter Personen an diesen Sachen behauptet werden. Darüber ist im Rechtswege zu entscheiden. (T1)
- 7 Ob 565/57
  Entscheidungstext OGH 04.12.1957 7 Ob 565/57
  EvBl 1958/86 S 131
- 8 Ob 139/62
  Entscheidungstext OGH 14.05.1962 8 Ob 139/62
  nur T1
- 1 Ob 648/80
  Entscheidungstext OGH 10.09.1980 1 Ob 648/80
  Auch; nur T1
- 7 Ob 811/81
  Entscheidungstext OGH 13.05.1982 7 Ob 811/81
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0006001

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at